

Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

FAQ's zum 2. Landespreis innovative interkommunale Zusammen- arbeit in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Beauftragten des Landes NRW für interkommunale Zusammenarbeit vielfältige Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit. Um besonders nachahmenswerte oder neuartige Projekte in den Fokus der kommunalen Verwaltungen, aber auch der politischen Gremien zu rücken, wird der Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen zum zweiten Mal ausgerufen.

Rahmenbedingungen	
Frage	Antwort
Kategorien	• <u>Sonderkategorie</u> Shared Service Center • Kommunale Pflichtaufgaben und Innere Verwaltung, • Informationsaustausch und Vernetzung, • Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur • Umwelt, Planung und Infrastruktur • Interkommunale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung
Zeitraum des Wettbewerbs	01.12.2025 – 09.02.2026
Preisverleihung	15.April 2026 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Anmeldung der Projekte	Projekte können in elektronischer Form unter der Bewerbungsseite angemeldet werden. Es können dabei sowohl geförderte als auch nicht geförderte Projekte eingereicht werden.
Wettbewerbsende	Die Beiträge der Kommunen und Kreise sind bis spätestens zu einem festgelegten Stichtag (09. Februar 2026) einzureichen.
Anzahl der Preise	Pro Kategorie gibt es einen Preis. Eine Preisteilung auf mehrere Projekte ist nicht vorgesehen.



Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Höhe des Preisgeldes	Für den 2. Landespreis innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen sind je Kategorie 10.000 Euro ausgelobt.
Aufteilung des Preisgeldes	Das Preisgeld kann unter den am Projekt beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Diese entscheiden in eigener Verantwortung.
Preisträger	Die Preisträger werden vor der Verleihung rechtzeitig informiert.
Jury	Der Landespreis wird von einer fünfköpfigen Experten - Jury vergeben, die sich aus dem Beauftragten des Landes NRW für interkommunale Zusammenarbeit sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städte- und Gemeindebunds NRW, des Städtetags NRW, des Landkreistags NRW sowie der NRW.BANK zusammensetzt.
Grenzüberschreitende Projekte	Grenzüberschreitende Projekte sind ausdrücklich erwünscht. Dies bezieht sich sowohl auf Kommunen anderer Bundesländer als auch anderer Staaten
Beurteilungskriterien	Die Beurteilungskriterien sind bei den Teilnahmebedingungen beschrieben und müssen bei der Anmeldung des Projektes von den Teilnehmenden erläutert werden.
Unterstützung oder Beratung der einreichenden Kommunen	Damit alle Kommunen die gleichen Rahmenbedingungen erhalten, wird lediglich Unterstützung bei technischen Problemen und Fragestellungen zum Antrag und allgemeinen Hinweisen angeboten. Eine inhaltliche Beratung / Unterstützung bei der Erstellung der Teilnahmeunterlagen ist nicht möglich. Fragen können unter E-Mail: IKZ@Interkommunales.NRW gestellt werden.



Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Betreuung	Während des Wettbewerbs werden die Teilnehmer über die Bereitstellung von FAQ's, Newsletter sowie zwei digitale Sprechstunden betreut. Die individuelle Beantwortung von offenen Fragestellungen finden in separaten digitalen Sprechstunden mit dem Beauftragten des Landes NRW für interkommunale Zusammenarbeit statt: • 04. Dezember 2025 • 12/13 Januar 2026 Ein genaues Zeitfenster wird über den Newsletter des Portals Interkommunales. NRW bekanntgegeben.
Informationen zu Kriterien	Das Kriterium bewertet den Zeitpunkt der Kooperation und den Innovationsgrad. Eine spätere Übernahme innovativer Projekte durch andere Kommunen ist ausdrücklich erwünscht. Innovation kann sich in finanziellen Einsparungen, personellen Verbesserungen, erhöhter Rechtssicherheit, Digitalisierung oder besserer Versorgung zeigen. Wettbewerbsteilnehmer sollen den Innovationsgrad beschreiben; die Jury erstellt dazu eine Bewertungsmatrix.
Kriterium Gewinn der Kooperation	Dieses Kriterium erfasst den Mehrwert einer Kooperation. Die Natur dieses Mehrwerts richtet sich nach dem Gegenstand der Kooperation, beispielsweise Einsparung von Ressourcen, beschleunigte Verfahren, oder eine neue Qualität einer Dienstleistung.
Kriterium Grad der Innovation der Kooperation	Hiermit wird die Neuartigkeit eines Kooperationsprojekts ausgedrückt. Neuartig sind die Projekte, die mit einer neuen Zielsetzung, in einer neuen Form oder mit neuen Kooperationspartnern erfolgen. Auch komplexe digitale Ansätze (Bsp. Smart City oder Smart Region) werden miterfasst. Mit diesem Kriterium sollen vor allem noch unbekanntere Kooperationsmuster ermittelt und verbreitet werden.



Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Kriterium Zukunftsfähigkeit, Nutzbarkeit und Nachhaltigkeit	Dieses Kriterium erfasst die langfristige Ausrichtung und die Nutzbarkeit und Überlebensfähigkeit von Kooperationen. Dies drückt sich sowohl über die Zielsetzung und die Form der Kooperation aus, aber auch über die Akzeptanz im Umfeld. Auch Aspekte der Nachhaltigkeit fließen in die Zukunftsfähigkeit einer Kooperation ein.
Sonderkategorie: Shared Service Center	In dieser Sonderkategorie werden interkommunale Projekte im Bereich Shared Service Center ausgezeichnet. Shared Service Center sind gemeinsame Dienstleistungszentren, die die interkommunale Zusammenarbeit insbesondere auf der Prozessebene stärken und dabei die Chancen digitaler Anwendungen gemeinsam nutzen.
Inaktive Projekte	Projekte, die keinen Bestand mehr haben, können nicht eingereicht werden.
Kommunale Kooperationspartner	Kooperationspartner können sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften selbst sein als auch von ihnen beherrschte juristische Personen.

Fallsituationen	
Frage	Antwort
Im Projekt ist <u>keine</u> federführende Kommune benannt	Es genügt, wenn die den Wettbewerbsbeitrag einreichende Kommune durch ihren Hauptverwaltungsbeamten bestätigt, dass es einen Gremienbeschluss aller beteiligten Kommunen zu dem Projekt gibt. Über ein Umlaufverfahren mit Widerspruchsrecht innerhalb einer Frist sollten alle Projektbeteiligten über die Wettbewerbsteilnahme informiert werden. Dieses Schreiben kann beigefügt werden.
Darf ein Zweckverband ein Projekt einreichen?	Ein Zweckverband darf einen Wettbewerbsbeitrag einreichen.

Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Kann ein als Verein eingetragener interkommunaler Zusammenschluss einen Wettbewerbsbeitrag einreichen?	Ein eingetragener Verein darf ebenfalls einen Wettbewerbsbeitrag einreichen. Die Einreichung muss über eine Kommune erfolgen, die Vereinsmitglied ist und der Verein muss glaubhaft machen, dass alle Vereinsmitglieder mit der Einreichung einverstanden sind. Die einreichende Kommune darf dann ihrerseits keinen eigenen Beitrag mehr einreichen.
Einreichung von älteren Projekten, die nach dem Stichtag (01. Januar 2019) inhaltlich oder in Bezug auf die Anzahl der Partner erweitert wurden	Ältere, aber nach dem Stichtag wesentlich erweiterte Projekte, sind zulässig, wenn sich durch die Erweiterung der Charakter der Kooperation so geändert hat, dass ein Abweichen von der Stichtagsregelung gerechtfertigt ist. Im Wettbewerbsbeitrag sind entsprechende Ausführungen gewünscht. Dies zu beurteilen, obliegt der Jury.
Einreichung von Projekten mit einer wesentlichen Erweiterung	Die Jury beurteilt, ob sich durch die Erweiterung der Charakter der Kooperation so geändert hat, dass das Kriterium der Innovation vorliegt. Im Wettbewerbsbeitrag sind entsprechende Ausführungen gewünscht.
Ein interkommunales Projekt wird mit Landesmitteln gefördert. Muss das Preisgeld mit der Fördersumme verrechnet werden?	Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Preisgeld und gewährten Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verwendung des Preisgeldes ist nicht zweckgebunden.
Kann ein Projekt, das sich noch in der Umsetzungsphase befindet (Fördermitteleinreichung eingereicht, Beschlüsse aller Kommune zur Zusammenarbeit liegen vor, Umsetzung im Prozess) eingereicht werden?	Ja. Das Projekt muss noch nicht vollständig umgesetzt sein, die Ernsthaftigkeit ist durch Fördermitteleinreichung und Beschluss aller Kommunen ausreichend nachgewiesen.

Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Einzureichende Unterlagen	
Frage	Antwort
Wie haben Kommunen vorzugehen, wenn <u>keine</u> federführende Kommune benannt wurde?	Es genügt, wenn die den Wettbewerbsbeitrag einreichende Kommune durch ihren Hauptverwaltungsbeamten bestätigt, dass es einen Gremienbeschluss aller beteiligten Kommunen zu dem Projekt gibt. Über ein Umlaufverfahren mit Widerspruchsrecht innerhalb einer Frist sollten alle Projektbeteiligten über die Wettbewerbsteilnahme informiert werden. Dieses Schreiben kann beigelegt werden.
Kann die Bestätigung des/r Hauptverwaltungsbeamten/in über einen Auszug aus der Niederschrift nachgewiesen werden?	Ja
Reicht es aus, wenn eine beglaubigte Abschrift des Ratsbeschlusses der Interkommunalen Zusammenarbeit der Bewerbung beigelegt wird oder ist ein, vom Bürgermeister persönlich, gegengezeichnetes Schreiben erforderlich?	Eine Abschrift des Ratsbeschlusses ist vollkommen ausreichend.
Ist der Nachweis zur Bestätigung des Projektes durch den Hauptverwaltungsbeamten auch durch die Unterschrift der beiden Oberbürgermeister unter dem öffentlich-rechtlichen Vertrag erbracht?	Ja
Wie umfangreich dürfen die eingereichten Informationen sein?	Das MHKBD NRW bittet gleichwohl um <u>kurze und aussagekräftige</u> Unterlagen. Nach dem Absenden erhalten Sie eine Bestätigungsmail und einen Link mit der Möglichkeit, ein kurzes PDF-Dokument (2 DIN A4-Seiten) hochzuladen.



Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein- Westfalen

Leider ist es für uns aufgrund der Größe der Kommune schwierig herauszufinden, ob es bereits weitere Einreichungen seitens der Stadt gibt. Wie wird verfahren, falls es mehr als eine Bewerbung aus einer Kommune gibt?	Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus den Wettbewerbsbedingungen: Nach den Regeln kann es nur eine Bewerbung pro federführende Kommunen geben. Die Auswahl des Projekts muss die Kommune selbst treffen. Falls von einer federführenden Kommune versehentlich mehrere Beiträge eingehen, wäre nur einer (welche, muss die Kommune aber selbst entscheiden) zulässig und die anderen von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Interkommunales.NRW wird in diesem Fall der Kommune einen Hinweis geben.
Was ist der Unterschied zwischen Kurzprofil und Kurzbeschreibung?	Das Kurzprofil meint die Vorstellung der beteiligten Kommunen und sonstigen Partner (Anzahl, Fläche, Einwohner, Stadt/Gemeinde/Kreis etc.). Unter Kurzbeschreibung wird eine Vorstellung des Projektes (Wettbewerbsbeitrag) mit wenigen Sätzen erbeten.